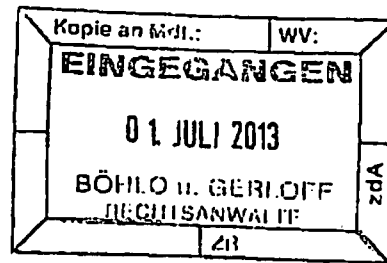


Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (257 Cs) 232 Js 3196/12 (162/12)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz

Das Amtsgericht Tiergarten hat in der Sitzung vom 22.05.2013, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Knecht	als Strafrichterin
Staatsanwalt Hickmann	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwalt Volker Gerloff	als Verteidiger
Justizbeschäftigte Holstein	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen.

Gründe:

I.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin hat das Amtsgerichtgericht Tiergarten unter dem 07.12.2012 einen Strafbefehl gegen die Angeklagten erlassen, gegen den diese rechtzeitig Einspruch eingelegt hat. Der Angeklagten ist Folgendes zur Last gelegt worden:

„(...) Sie werden angeklagt,
in Stuttgart und Berlin
in der Zeit vom 12. bis zum 17.08.2012

entgegen § 3 Abs. 1 iVm. § 48 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes sich im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, und dadurch zugleich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes sich im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, wobei Sie vollziehbar ausreisepflichtig waren und Ihre Abschiebung nicht ausgesetzt war, und dadurch zugleich entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes in das Bundesgebiet eingereist zu sein.
(...)“

Konkret wurde ihr vorgeworfen, am 12.08.2012 gegen 18.30 Uhr als afghanische Staatsangehörige mit dem Flugzeug aus Athen / Griechenland kommend, auf dem Flughafen Stuttgart eingereist zu sein und sich bis zur Meldung bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 17.08.2012 in Deutschland aufgehalten zu haben, ohne über den erforderlichen Reisepass oder ein Ausweisersatzpapier und ohne über einen Aufenthaltstitel zu verfügen, was sie auch gewusst habe.

II.

Die Hauptverhandlungen hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Die Angeklagte reiste am 12.08.2012 gegen 18.30 Uhr mit dem Flug A3 510 Athen – Thessaloniki – Stuttgart nach Deutschland und wurde am Flughafen Stuttgart von der Bundespolizei im Rahmen einer Dokumentensichtung überprüft, ohne dass sie Ausweisdokumente für sich und ihren im Jahre 2009 geborenen Sohn aushändigen konnte. Einen Reisepass besitzt sie nach eigenen Angaben nicht. Sie führte nur eine griechische Ausreisebescheinigung auf die Personalien [REDACTED] mit sich, in der es heißt, dass am 27.05.2012 durch die Polizeidirektion Orestiada ein Beschluss zur administrativen Ausweisung erlassen worden sei, wonach die bezeichnete Person binnen einer Frist von 30 Tagen das Land zu verlassen habe. In dem Dokument ist festgehalten, dass es bei der Ausreise aus dem Land bei der Passkontrolle abgegeben werden müsse und es keine Aufenthaltserlaubnis für das Land darstelle. Bei der Dokumentensichtung bzgl. des eingangs genannten Fluges wurde auch eine Person afghanischer Nationalität angetroffen, die als [REDACTED] erfasst wurde. Diese Person wies sich mit einem durch Schweden ausgestellten Fremdenpass aus, bei ihrer Durchsichtung wurden zwei weitere schwedische Fremdenpässe für eine Frau und ein Kind aufgefunden, die der Angeklagten und ihrem Sohn nicht zugeordnet werden konnten. Gegenüber der Bundespolizei gab die Angeklagte in ihrer ersten Befragung an, dass sie mit ihrem Mann und ihrem Sohn von Afghanistan aus über den Iran in die Türkei und anschließend nach Griechenland gereist sei, wobei sie ihren Ehemann während der Reise verloren habe und mit dem Sohn allein weitergereist sei. Die Angeklagte berichtete weiter,

- sie sei von der griechischen Polizei festgenommen und in ein Sammellager für Flüchtlinge gebracht worden sei, wo sie die griechische Ausreiseaufforderung bekommen habe;
- Schleuser, die anschließend untergetaucht seien, hätten ihr geraten, andere Personalien anzugeben;
- Bekannten ihres Mannes hätten ihr das Flugticket besorgt, der Check-in am Flughafen sei von einem Schleuser vorgenommen worden;
- Mit dem [REDACTED] habe sie telefonisch Kontakt gehabt und ihn dann auf dem Flughafen persönlich kennengelernt.

Im Rahmen der ersten polizeilichen Befragung am 12.08.2012 stellte die Angeklagte gegenüber den Polizeibeamten ein Asylbegehren. Der Angeklagten wurde durch die Grenzbehörden die Einreise nicht mit dem Hinweis auf ihren vorherigen Aufenthalt in einem sicheren Drittstaat

verweigert, vielmehr wurde ihr unter dem 12.08.2012 von der Bundespolizeidirektion Stuttgart / Bundespolizeiinspektion Flughafen Stuttgart eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylbegehrender“ ausgestellt. In dieser Bescheinigung heißt es, dass die Angeklagte um Asyl nachgesucht habe und aufgefordert worden sei, sich unverzüglich vom Flughafen Stuttgart über den Hauptbahnhof Stuttgart zu Außenstelle des BAMF in der Durlacher Allee 100 in 76137 Karlsruhe zu begeben. Weiter ist in der Bescheinigung festgehalten, dass sie am 14.08.2012 ungültig wird. Neben der vorgenannten Bescheinigung wurde ihr eine Belehrung nach § 20 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ausgehändigt, in der es heißt, dass sie verpflichtet sei, persönlich einen Asylantrag bei der vorgenannten Außenstelle des BAMF in Karlsruhe zu stellen, und zwar bis zum 14.08.2012. Sie wurde darauf hingewiesen, dass dann, wenn sie dieser Aufforderung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkomme, kein Asylverfahren durchgeführt werde und ein später gestellter Asylantrag als Folgeantrag behandelt werde.

Die Angeklagte reiste aber nicht nach Karlsruhe, sondern zu ihrer Schwester nach Berlin, wo sie am 13.08.2012 ankam. Mit Schriftsatz vom 15.08.2012 zeigte der Verteidiger der Angeklagten gegenüber dem Adressaten „ZAA, PF 310129, 10639 Berlin“ (Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber), deren ausländerrechtliche Vertretung an und kündigte an, dass sie am 17.08.2012 bei der zuständigen Behörde vorsprechen werde. Unter Bezugnahme auf den Zustand der Angeklagten (extreme Verunsicherung, Panik, Angst) beantragte er in Hinblick auf in Berlin lebende Familienmitglieder, dass die Angeklagte nach Berlin verteilt werden möge.

Ein ärztliches Attest vom 16.08.2012 – ausgestellt von Dr. med. M.S. – bescheinigte, dass sich die Angeklagte dort in nervenärztlicher Behandlung befinde, weil sie an einer schweren Depression erkrankt sei und wegen ihrer Traumatisierung dringend behandlungsbedürftig sei. Weiter wird konstatiert, dass das familiäre Umfeld zu Stabilisierung der Patientin beitrage.

In einer „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“, ausgestellt durch die ZAA-Berlin, wurde der Angeklagten bescheinigt, dass sie sich am 17.08.2012 als Asylsuchende gemeldet habe durch persönliche Vorsprache. Unter dem 20.08.2012 wurde ihr eine am 20.08.2012 ausgestellte und bis zum 20.11.2012 befristete Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens ausgehändigt.

In der „Niederschrift zu einem Asylantrag (Teil1)“ wurde zur Art des Asylantrages erfasst „Asylerstantrag (Art. 16+60I)“. In der Rubrik „Frühere Asylverfahren“ heißt es „Nein“.

Am 29.11.2012 fand die Anhörung der Angeklagten gemäß § 25 Abs. 4 AsylVfG statt. Über den Asylantrag war zum Schluss der Hauptverhandlung noch nicht entschieden.

Unter dem 15.01.2013 in der beigezogenen Ausländerakte vermerkt, dass die Akte dem Dublin-Ref. wohl wegen des griechischen Eurodac-Treffers vom 27.05.2012 vorgelegt worden sei, ein Übernahmearbeiten aber nicht gestellt werde, sondern Deutschland die Zuständigkeit übernehme und eine weitere Prüfung und Entscheidung nach Maßgabe des nationalen Rechts erfolge und eine Überstellung nach Griechenland auf Grundlage der Dublinverordnung nicht beabsichtigt sei.

III.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen hat sich die Angeklagte nicht gemäß §§ 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 IVm. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 S. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 48 AufenthG, 52 StGB strafbar gemacht:

1.

Gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Im Falle der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat iSd. § 26a AsylVfG erwirbt der Ausländer die Aufenthaltsgestattung erst mit der Stellung eines Asylantrages, § 55 Abs. 1 S. 3 AsylVfG.

Das Eingreifen des Aufenthaltsschutzes gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 AsylVfG setzt also nicht die wirksame Asylantragstellung nach den §§ 14, 22, 23 AsylVfG voraus, vielmehr reicht die Geltendmachung des bloßen Schutzbegehrens, d.h. das Nachsuchen um Asyl bei einer amtlichen Stelle, die mit ausländerrechtlichen Fragen befasst ist (vgl. §§ 18 Abs. 1, 18a Abs. 1 S. 1, 19 Abs. 1 AsylVfG) für das Eingreifen des Aufenthaltsschutzes aus. Wer als Ausländer unter Berufung auf das verfassungsrechtlich garantierte Asylrecht unmittelbar aus dem Verfolgerland einreist, reist nicht illegal, sondern unter Inanspruchnahme eines ihm verbürgten Grundrechts ein. Ihm darf der illegale Grenzübertritt nicht zum Vorwurf gemacht werden. Die Effektivität des Asylgrundrechts

verlangt daher, dass eine bestehende Visumpflicht oder andere Einreisevoraussetzungen die Asylgewährung nicht hindert. Die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 S. 1 AsylVfG (§ 63 Abs. 1 AsylVfG) hat lediglich deklaratorische Bedeutung (vgl. zum Ganzen Kommentar zum AsylVfG, erläutert von Dr. Reinhard Marx, 7. Auflage 2009, zu § 55 AsylVfG Rz. 6-13 mwN; Renner, AuslR, 9. Auflage 2011, zu § 55 AsylVfG Rz. 3 zur Einreise ohne die eigentlich erforderlichen Dokumente). Da einem Asylsuchenden grundsätzlich weder die Einreise ohne die erforderlichen Dokumente (Reisepass, Visum) noch der weitere Verbleib im Inland bis zur Klärung der Asylberechtigung verwehrt werden darf, genügt der Ausländer während des laufenden Asylverfahrens seiner Ausweispflicht mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, §§ 63, 64 AsylVfG (OLG München, Beschluss vom 20.02.2006, Gz. 4 St RR 20/06, NSTz 2006, 529), wobei die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung gemäß § 63 Abs. 1 AsylVfG innerhalb von drei Tagen nach Asylantragstellung ausgestellt wird.

Ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG einreist, kann sich nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen und wird nicht als Asylbewerber anerkannt (§ 26 a Abs. 1 S. 1 und 2 AsylVfG). Bei unerlaubter Einreise aus einem sicheren Drittstaat erwirbt der Asylbewerber das gesetzliche Aufenthaltsrecht erst mit der Stellung des Asylantrags. Anders als im Normalfall, in dem das Aufenthaltsrecht bereits mit dem Asylersuchen begründet wird, will der Gesetzgeber bei der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat die Entstehung des Aufenthaltsrechts davon abhängig machen, dass dem Ausländer die Stellung des Asylantrags gelingt. Bis dahin besteht ein rechtlicher Schwebezustand. Wird der Ausländer vorher durch die Ausländerbehörde zurückgeschoben, entsteht das gesetzliche Aufenthaltsrecht nicht (Kommentar zum AsylVfG, aaO, zu § 55 AsylVfG Rz. 29f.).

§ 26 a Abs. 1 S. 1 AsylVfG gilt gemäß § 26 a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AsylVfG jedoch nicht, wenn der Ausländer aufgrund einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben wurde. Gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG ist von der Einreiseverweigerung oder Zurückweisung im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat iSd. § 26a AsylVfG, wie sie in § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG vorgesehen ist, abzusehen, soweit das BMI es aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat. In diesen Fall wird ein normales Asylverfahren durchgeführt und gilt der materielle Asylrechtsausschluss nach § 26a Abs. 1 S. 1 AsylVfG nicht. Allerdings muss dem Antragsteller tatsächlich aufgrund einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG die Einreise ermöglicht worden sein, d.h. er muss sich bereits an der Grenze oder im grenznahen Raum als Asylbewerber offenbart haben (Kommentar zum AsylVfG, aaO, zu § 26 a AsylVfG Rz. 141). Wird die Einreise wegen einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG nicht gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG verweigert, handelt es sich trotz der Einreise aus einem Drittstaat, der an sich zu den sicheren Drittstaaten iSd. § 26 a Abs. 2 AsylVfG (u.a. alle Staaten der Europäischen Gemeinschaften) gehört, entweder bereits tatbestandlich nicht um eine unerlaubte Einreise aus einem sicheren Drittstaat gemäß § 55 Abs. 1 S. 3 AsylVfG, so dass § 55 Abs. 1 S. 1 AsylVfG zur Anwendung kommt oder der Aufenthalt des Antragstellers gilt als mit dem Zeitpunkt des Schutzersuchens kraft Gesetzes als geduldet, § 71a Abs. 3 S. 1 AsylVfG (vgl. Kommentar zum AsylVfG, aaO, zu § 55 AsylVfG Rz. 31; sowie zu § 26 a AsylVfG Rz. 141f. zur Frage der nicht illegalen Einreise aus einem sicheren Drittstaat bei Bestehen einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 / § 26 a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AsylVfG, wenn der Asylsuchende sich unmittelbar an der Grenze mit als solcher zu erkennen gegeben und um Asyl nachgesucht hat).

Am 13.01.2011 wies das Bundesministerium des Innern (BMI) das BAMF an, Asylbewerber ein Jahr lang nicht mehr im Rahmen der Dublin-II-Verordnung nach Griechenland zu überstellen, sondern die Asylverfahren in Deutschland durchzuführen. Hiemit kam das BMI einer Grundsatzentscheidung des BVerfG zuvor, dass Abschiebungen nach Griechenland bereits vorläufig ausgesetzt hatte (vgl. „Zur Unvereinbarkeit von Abschiebungen nach Griechenland im Rahmen der Dublin-II-Verordnung mit der EMRK“, Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Nr. 18/11, 26.05.2011, Verfasser ORR F. Arndt u.a.). Beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) waren seit dem Jahre 2009 mehrere Verfassungsbeschwerden anhängig, mit denen sich aus Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland eingereiste Asylbewerber gegen ihre Überstellung nach Griechenland in Anwendung der „Verordnung (EG) Nr. 343/ 2003 des Rates vom Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten

Asylantrag zuständig ist" (Dublin-II-Verordnung) wandten. Angesichts der beim BVerfG gerichtsbekanntenen Stellungnahmen zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland wurden die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden nicht von vornherein offensichtlich verneint, was zum Erlass von einstweiligen Anordnungen nach § 32 Abs. 1 BVerfG führte, mit denen die Vollziehung der Abschiebung nach Griechenland vorläufig untersagt wurde (vgl. etwa BVerfG, einstweilige Anordnung vom 22.12.2009, Gz. 2 BvR 2879/09, abrufbar über „juris“). In Reaktion auf die Anweisung vom 13.01.2011 wurden mehrere anhängige Verfassungsbeschwerdeverfahren für erledigt erklärt und eingestellt, weil die streitgegenständlichen Abschiebungen nach Griechenland ausgesetzt wurden und das BAMF von seinem Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-VO Gebrauch machte (BVerfG, Beschluss vom 25.01.2011, Gz. 2 BvR 2015/09, Entscheidung abrufbar über die Website des BVerfG)

Die Anweisung, keine Überstellungen von Drittstaatsangehörigen auf der Basis der Dublin-II-VO nach Griechenland vorzunehmen, wurde zuletzt im Dezember 2012 – nunmehr bis zum 12.01.2014 – verlängert. Nach dieser Anweisung macht Deutschland bei einer Einreise über Griechenland weiter von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch. Zur Begründung wird aufgeführt, dass die Umsetzung des von der griechischen Regierung 2010 vorgelegten Nationalen Aktionsplans Verbesserungen erkennen lasse, insgesamt das griechische Asylsystem aber noch schwerwiegende Mängel aufweise, die in erheblichem Umfang weitere Reformen erforderlich machen würden (Pressemittteilung des BMI vom 14.12.2012, abrufbar über die Website des BMI). Bei der seit dem 13.01.2011 durchgängigen Anweisung, keine Überstellungen nach Griechenland vorzunehmen, handelt es sich um eine Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG.

2.

Nach den Ausführungen zu Ziff. II. 1. konnte sich die Angeklagte am 12.08.2012 bei ihrer Einreise aus Griechenland, das eigentlich zu den sicheren Drittstaaten iSd. § 26 a Abs. 2 AsylVfG gezählt wird, wegen §§ 26 a Abs. 1 S. 3 Nr. 3, 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG auf das Asylgrundrecht gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG berufen, so dass die Einreise ohne Aufenthaltstitel und ohne gültige Dokumente (Reisepass oder Passersatz, Visum) vom Asylgrundrecht gedeckt ist, wobei das Asylgrundrecht einen Rechtfertigungsgrund darstellt (zum Asylrecht als Rechtfertigungsgrund s. Renner, aaO, zu § 95 AufenthG Rz. 9), so dass es auf die Frage, inwieweit sich aus Art 31 der Genfer Flüchtlingskonvention ein Strafaufhebungsgrund ergibt (zum Charakter als Strafaufhebungsgrund s. Renner, aaO, zu § 95 AufenthG Rz. 8), nicht ankommt, insbesondere nicht auf die Frage, inwieweit die Beteiligung von Schleusern bei der Einreise das Eingreifen des Strafaufhebungsgrundes hindert (s. insoweit Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 02.10.1998, Gz. 4 St RR 131/98; OLG Köln, Urteil vom 21.10.2003, Gz. Ss 270 – 271/03 u.a.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.07.2008, Gz. III – 5 Ss 122/08 u.a.; OLG Stuttgart, Urteil vom 02.03.2010, Gz. 4 Ss 1558/09 - alle Entscheidungen abrufbar über „juris“)

Ein unerlaubter Aufenthalt ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel und ohne Pass oder Passersatz für den Zeitraum vom 12.08.2012 bis zum 17.08.2012 liegt ebenfalls nicht vor, da ihr wegen der auch für den hier fraglichen Zeitraum der Anordnung des BMI gemäß §§ 26 a Abs. 1 S. 3 Nr. 3, 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG nicht von einer illegalen Einreise aus einem sicheren Drittstaat auszugehen ist und der Angeklagten, seitdem sie am 12.08.2012 bei den Grenzbehörden um Asyl nachgesucht hatte (§ 18 Abs. 1 AsylVfG), kraft Gesetzes eine Aufenthaltsgestattung iSd. § 55 Abs. 1 S. 1 AsylVfG bzw. eine Duldung zur Seite steht. Da § 63 Abs. 1 AsylVfG bestimmt, dass binnen drei Tagen nach Asylantragstellung eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung zu erteilen ist, kann ihr die Erlangung eines Ausweisersatzpapiers erst am 20.08.2012 nicht vorgeworfen werden, da der Asylantrag erst am 17.08.2012 gestellt wurde. Bis dahin verfügte sie über die „Bescheinigung über die Meldung als Asylbegehrender“ vom 12.08.2012, die allerdings bis zum 14.08.2012 befristet war. Gehört es zum Schutzbereich des Asylgrundrechts, dass ein Asylsuchender ohne Pass, Passersatz und Visum einreisen darf, muss konsequenterweise der Zeitraum zwischen Einreise und Erlangung des Passersatzpapiers gemäß der Vorschrift des § 63 Abs. 1 AsylVfG auch vom Rechtfertigungsgrund des Art. 16 a Abs. 1 GG erfasst sein. Jedenfalls bis zum 14.08.2012 kommt deshalb eine Strafbarkeit wegen des Nichtbesitzes eines Passersatzpapiers nicht in Betracht.

Der Umstand, dass die Angeklagte sich erst am 17.08.2012 bei der Außenstelle des BAMF in Berlin – und nicht am 14.08.2012 bei der Außenstelle in Karlsruhe - gemeldet hat und sich dadurch die Asylantragstellung sowie die Erlangung des Passersatzpapiers verzögert hat, hat nicht zur

Folge, dass für den Zeitraum vom 14. bzw. 15.08. bis zum 16. bzw. 17.08.2012 von einer Strafbarkeit der Angeklagten auszugehen ist. Zwar ist in § 20 Abs. 1 AsylVfG geregelt, dass der Ausländer nach Stellung eines Asylgesuchs verpflichtet ist, der Weiterleitung nach § 18 Abs. 1 AsylVfG unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen, wobei § 20 Abs. 2 AsylVfG bestimmt, dass bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Versäumung der Pflicht nach § 20 Abs. 1 AsylVfG für einen später gestellten Asylantrag § 71 AsylVfG entsprechend gilt, mithin die strengeren Regeln über einen Folgeantrag Anwendung finden. Allerdings fehlt es hier aufgrund der attestierten Erkrankungen der Angeklagten jedenfalls an einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, was im Übrigen aus dem BAMF so gesehen hat, weil der Asylantrag der Angeklagten als Erstantrag und nicht als Folgeantrag behandelt wird. Nicht grob fahrlässig handelt nämlich, wer sich nach der Einreise und nach der Meldung bei einer der in § 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 AsylVfG bezeichneten Behörden zunächst für vorübergehende Zeit bei Verwandten, Freunden oder Bekannten aufhält, um sich dort von dem durch seine Verfolgungs- und Fluchterlebnisse aufgestauten psychischen Druck zu entlasten. Hier steht das psychische Bedürfnis des Schutzsuchenden nach Hilfestellung, Schutz und persönliche Fürsorge im Zentrum der subjektiven Vorstellungen, so dass ihm nicht vorgehalten werden kann, er habe vorsätzlich oder grob fahrlässig seine verfahrensrechtliche Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 AsylVfG verletzen wollen (Kommentar zum AsylVfG, aaO, zu § 20 AsylVfG Rz. 19). Die Meldung bei einer anderen als der von der Behörde iSd. § 18 Abs. 1 AsylVfG bezeichneten Außenstelle / Aufnahmeeinrichtung ist ebenfalls unschädlich, da der Asylsuchende sich nach § 22 Abs. 1 S. 1 AsylVfG bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden hat, die ihn ggf. an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weiterleitet, § 22 Abs. 1 S. 2 AsylVfG (vgl. Kommentar zum AsylVfG, aaO, zu § 20 AsylVfG Rz. 15). Die Verzögerung und die Meldung bei einer anderen Außenstelle führen deshalb für den Zeitraum vom 14. bzw. 15.08. bis zum 16. bzw. 17.08.2012 nicht zu einer Strafbarkeit der Angeklagten nach den eingangs genannten Tatbeständen, weil einzige Sanktion der Fristversäumnis der Hinweis auf § 71 AsylVfG ist, der hier nicht zum Tragen kommt.

3.

Nach alledem war die Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Knecht
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Gojowczyk
Justizsekretärin

